



# AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG

nach § 4 Abs. 1 Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009 in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen.

Die

## **Bundesinnung der Karosseriebautechniker, Karosserielackierer und der Wagner**

bescheinigt als ermächtigte Bescheinigungsstelle, dass Frau/Herr

### **Ing. Max Mustermann**

**geboren am 01.01.19..**

für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 842/2006  
entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 307/2008  
als angemessen ausgebildet gilt.

Der Bescheinigungsinhaber ist daher zur Ausübung umseitig  
angeführter Tätigkeiten an

## **KFZ-Klimaanlagen**

befugt.

Ausbildungsbescheinigungs-Nr.: KA2010.....

Wien, am 30. Juli 2010

---

KommR Arthur Clark  
Bundesinnungsmeister

---

Mag. Dietmar Schönfuß  
Geschäftsführer

**Der Ausbildungsbescheinigungsinhaber ist zu folgenden Arbeiten an Klimaanlage in Fahrzeugen berechtigt und verantwortlich:**

- Nachrüstung und Umbau
- Inspektions- und Wartungstätigkeiten (mit Eingriff in den Kältekreislauf)
- Evakuierung von Kältemitteln
- Dichtheitsprüfung inkl. Lecksuche
- Austausch von Klimaanlagekomponenten
- Reinigung/Regenerierung des Kältemittels
- Sichtprüfung
- Reinigung von Klimakomponenten
- Befüllung mit Kältemittel und/oder Öl
- Austausch bzw. Reinigung des Innenraumfilters
- Reinigung und Desinfektion der Klimaanlage
- Funktionsprüfung der gesamten Anlage
- Computerdiagnose mit Ausdruck
- Fachgerechte Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Kältemitteln
- Fachgerechter Umgang mit Kältemittelcontainern